

Satzung der Gemeinde Biblis über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 92), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2020 (GVBl. S. 767), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am **xx.xx.xxxx** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§1 Öffentliche Einrichtung /Erhebung von Gebühren

(1)

Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Hessisches Landesaufnahmegesetz – LAG) und von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen sowie ihren jeweils Angehörigen betreibt die Gemeinde Biblis Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

(2)

Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Biblis zur Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Mobilanlage, Wohnungen und sonstige Räume.

(3)

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(4)

Die Gemeinde Biblis erhebt für die Unterbringung von Personen im Sinne von Absatz 1 Gebühren. Die Begriffsbestimmungen des LAG gelten auch für diese Satzung.

§2 Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

(1)

Die Gebührenschuld für einen Monat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig für die Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand

(2)

Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3)

Die rückwirkend festgesetzte oder ggfls. erhöhte Gebühr wird mit Erlass des Gebührenbescheides fällig. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

(4)

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Gemeinde Biblis unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen.

(5)

Rückständige Gebühren können nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§3 Gebührenschuldner / Direktzahlungen

(1)

Gebührenschuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist die Person auch Gebührenschuldner für weitere, untergebrachte Personen, die seiner Familie angehören.

(2)

Bei Sozialleistungsberechtigten, insbesondere solchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII, kann der jeweils zuständige Sozialleistungsträger die Gebühren für die untergebrachten Personen im Einverständnis mit dem Gebührenschuldner direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zahlen.

§4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Unterbringung bemisst sich an den tatsächlich anfallenden Kosten. Diese berechnen sich regelhaft nach Tagessätzen pro Person oder nach anteilig umgelegten Mietkosten. Wegen der stark differenzierenden Kosten der Unterkunft in den Gemeinschaftsunterkünften der Gemeinde Biblis wird ein durchschnittlicher Gebührensatz nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erhoben.

§5 Gebührensatz

(1)

Die Gebühr für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft der Gemeinde Biblis beträgt pro Person monatlich **450,00 €**. Sie umfasst die Kosten der Nutzung, die Nebenkosten, die Möblierung und Renovierung. **= 15 € pro Tag**

(2)

Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Pflicht zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.

§6 Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Die Gemeinde Biblis setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§7 Gebührenermäßigung

(1)

Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen (ohne Kosten der Unterkunft/Heizung), der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften

1. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. des Asylbewerberleistungsgesetzes

zustehen würde, um weniger als den Betrag nach § 5 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag.

(2)

Einkommen sind im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes; im Fall des Absatz 1 Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensordnungen eingehalten wurden.

Biblis, den **XX.XX.XXXX**

Volker Scheib
Bürgermeister